



Deutsch-französisch-schweizerische
Oberrheinkonferenz

Forum Kultur

Januar 2021

GRENZÜBERSCHREITENDER KULTURFONDS

INFORMATION FÜR ANTRAGSTELLENDEN

Was ist der grenzüberschreitende Kulturfonds der Oberrheinkonferenz (ORK)?

Die Oberrheinkonferenz fördert kulturelle Projekte mit dem Ziel, die grenzüberschreitende Ausrichtung von Veranstaltungen aller Sparten und deren Ausstrahlung in die Nachbargebiete zu erhöhen.

Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind professionelle Kulturschaffende und Kultureinrichtungen.

An den betreffenden Projekten können Laien bzw. ehrenamtliche Personen beteiligt sein. Die Unterstützung von Projekten, die gänzlich von Laien bzw. Ehrenamtlichen geplant und durchgeführt werden, ist nicht möglich.

Wo müssen die Projektträger ihren Sitz haben?

Die Antragstellenden müssen im Mandatsgebiet der Oberrheinkonferenz ihren Sitz haben, vgl. Karte zum Download unter

<https://www.oberrheinkonferenz.org/de/oberrheinkonferenz/downloads.html>

Die beteiligten Kulturschaffenden können jedoch aus allen in der Konferenz beteiligten Gebietskörperschaften stammen:

- Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz
- Région Grand Est
- Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Solothurn, Aargau und Jura

Welche Projekte sind förderfähig?

Im Fokus der Förderung stehen Projekte, bei denen Kulturschaffende aus den Nachbargebieten für die Teilnahme an Veranstaltungen gewonnen werden oder die neu ein grenzüberschreitendes Publikum bzw. neue Publikumsschichten aus den Nachbargebieten ansprechen.

Projekte, die um Förderung ersuchen, müssen mindestens zwei der drei Länder Deutschland, Frankreich und Schweiz einbeziehen. Antragstellende, die trinationale Projekte konzipieren, werden nachdrücklich zur Bewerbung um Fördermittel ermutigt, ebenso Antragstellende, die erstmalig ein grenzüberschreitendes Projekt entwickeln.

Ist eine kombinierte Förderung mit anderen öffentlichen Geldern möglich?

Ja, solange damit keine Doppelförderung vorliegt. D.h. die anderen öffentlichen Gelder dürfen nicht aus Fördertöpfen stammen, die die einzelnen Träger des Kulturfonds für grenzüberschreitende Kulturarbeit bereitstellen. Wo nötig, erfolgt eine Einzelfallprüfung.

Für welche Kosten eines Projekts kann Förderung aus dem Fonds beantragt werden?

- Kosten für Übersetzungen und Übertitelungen, sofern diese helfen, die Veranstaltung einem grenzüberschreitenden Publikum zugänglich zu machen
- Gestaltungs-, Druck- und Distributionskosten für Druckwerke und elektronische Medien, welche gezielt zur Gewinnung neuer Publikumsschichten aus den Nachbargebieten konzipiert sind
- Reise- und Übernachtungskosten im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Öffnung einer Veranstaltung. Kosten für die Konzeptions- und Entwicklungsphase eines Projekts sind ausdrücklich eingeschlossen.

Die Förderung erfolgt anteilig und ist auf 5000 € pro Projekt begrenzt. Sie bemisst sich an Umfang und Relevanz der im Zuge des Projekts erstmalig durchgeführten Maßnahmen. Ein grundsätzlicher

Anspruch auf Förderung besteht nicht. Pro Antragsteller/in und Jahr kann jeweils nur ein Antrag bewilligt werden. Die nachträgliche Finanzierung eines Projekts ist ausgeschlossen

Wie kann ich einen Antrag stellen?

Vor Antragstellung ist eine Beratung erforderlich. Sie kann durch jede der nachstehend aufgeführten, nationalen Förderstellen durchgeführt werden.

Der Antrag kann in deutscher oder französischer Sprache eingereicht werden und besteht aus:

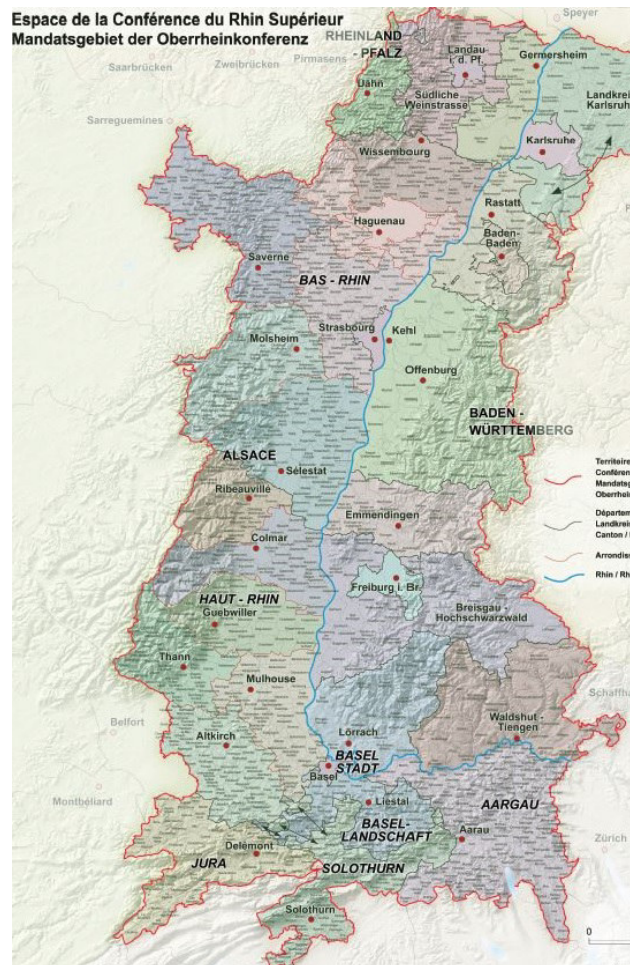
- Projektbeschreibung mit Terminen
- Kosten- und Finanzierungsplan, der die Ausgaben für grenzüberschreitende Maßnahmen ausweist
- beantragte Summe
- Postanschrift, E-Mail-Adresse sowie Telefonnummer des/der Projektverantwortlichen

Wichtig: Der Antrag ist als PDF-Datei anzulegen, alle genannten Angaben müssen in einer einzigen PDF-Datei zusammengefasst sein, ansonsten kann der Antrag nicht bearbeitet werden!

Senden Sie den Antrag vor der Beratung an die nationale Förderstelle Ihrer Wahl. Diese leitet den Antrag nach erfolgter Beratung an die ORK weiter.

Gibt es Antragsfristen?

Anträge können laufend eingegeben werden, Beratung und Antragstellung müssen auf jeden Fall vor Projektbeginn erfolgen. Der Entscheid wird im Umlaufverfahren getroffen und erfolgt erfahrungsgemäss erst einige Wochen nach Antragstellung.



An wen wende ich mich bei Fragen und für die obligatorische Beratung?

In Deutschland

Regierungspräsidium Freiburg
+49 761 208 4605
E-Mail: heide.palmer@rpf.bwl.de

Regierungspräsidium Karlsruhe
Tel. +49 721 926 7999
E-Mail: annette.fehr@rpk.bwl.de

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz
+49 6131 16 2939
hans-juergen.blinn@bm.rlp.de

In Frankreich

Direction régionale des Affaires Culturelles
Grand Est
+33 3 88 15 56 86
clara.nieden@culture.gouv.fr

Région Grand Est / Direction de la Culture, du Patrimoine et de la Mémoire / Pôle Europe
+33 3 88 15 68 67
culture-europe-transfrontalier@grandest.fr

In der Schweiz

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft / kulturelles.bl
+41 61 552 5069
fredy.buenter@bl.ch

Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt / Abteilung Kultur
+41 61 267 6818
christoph.gaiser@bs.ch

<https://www.oberrheinkonferenz.org>